

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

Kundmachung der Entscheidung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000
(zu Kennzeichen WST1-UF-270/001-2025)

Gemäß § 3 Abs 7 und 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Heinz Gschnitzer, 1020 Wien, hat einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das geplante Vorhaben „Zweigleisiger Ausbau Herzogenburg - St. Pölten; Rahmenplanstrecke 110 01 („Tullnerfelder Bahn“), Tulln - St. Pölten, Abschnitt Herzogenburg - St. Pölten, km 37,772 bis km 46.006“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 16. Oktober 2025, WST1-UF-270/001-2025, wurde festgestellt, dass das genannte Vorhaben den Tatbestand der Z 10 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden St. Pölten und Herzogenburg, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Lackenbacher, LL.M.

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--